

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1975

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	89	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	90	Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach	99
Kirchliche Gesetze:		Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim	99
Zweites kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke	91	Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach	99
Drittes kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke	92	Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden	99
Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenau, Herbolzheim und Stein a. K. aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg	93	Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden	99
(Kirche: Vertrag)	94	Theologische Prüfungen im Sommer 1976	100
Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (—PFUKG —)	95	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Kippenheimweiler in Evang. Kirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler	100
Verordnungen:		Bezirksbeauftragte für Lektoren und Prädikanten im Kirchenbezirk Lörrach	100
Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien	96	Richtlinien für die Errichtung und Besetzung von hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen (Kantorenstellen)	100
Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 1 Absatz 5 des Versorgungssicherungsgesetzes	97	Gemeinsamer Bibelsonntag am 25. 1. 1976	102
Erste Verordnung zur Durchführung des Zweiten kirchl. Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke	97	Verlegung der Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg nach Freiburg	103
Erste Verordnung zur Durchführung des Dritten kirchl. Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke	98	Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden	103
Zweite Verordnung zur Durchführung des Dritten kirchl. Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke	98	Nebenamtlicher Dienst an Hörgeschädigten	103
		Hinweis:	
		Choralbuch in Blindenschrift	103

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 3 Grundordnung):

Dekan Pfarrer Martin Kaufmann in Schopfheim (Obere Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Schopfheim ab 1. 10. 1975.

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 Grundordnung):

Religionslehrer Pfarrer Walther Zückler in Überlingen (Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ab 1. 1. 1976.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Warnfrid Grams in Karlsruhe (Humboldt-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Karl-Hermann Schläge in Mannheim (Kreuzpfarre) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Mannheim.

Entschließung des Landeskirchenrats

Berufen

(gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975):

Schuldekan Pfarrer Hanns-Günther Michel in Villingen (Markuspfarre) zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Kirchenrat.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung der Pfarrerin Elisabeth Höfer in Mannheim zur Pfarrerin in Wiesloch-Schatthausen (Freiherrlich Göler von Ravensburg'sches Patronat).

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Georg Burkert in Freiburg (Staudinger-Gesamtschule u. Gymnasium i. A. Freiburg-St. Georgen), Religionslehrer Dr. rer. pol. Gerhard Hager in Pforzheim (Berufliche Schulen), Professor Dr. theol. Dietrich Heymann in Freiburg (Pädagogische Hochschule).

Ernannt:

Kirchenarchivrat Dr. phil. Hermann Rückleben beim Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe zum Kirchenoberarchivrat.

Versetzt:

Pfarrvikar Gerhard Däublin in Furtwangen als Pfarrvikar nach Markdorf zur Versehung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Rolf Fexer in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium und Gymnasium Mannheim-Feudenheim) als Pfarrvikar nach Hausach/Schw. zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Eckehart Lorenz in Mannheim (Unionskirche) als Religionslehrer nach Heidelberg mit je halbem Deputat an der Gesamtschule Hasenleiser und am Privaten Gymnasium Englisches Institut und ab 1. 12. 1975 als Pfarrvikar zur Verwaltung der Studentenpfarrstelle Heidelberg, Pfarrvikar Walter Wien, bisher beurlaubt für Pflegedienst in Kalkutta (Indien), als Pfarrvikar nach St. Georgen/Schw. zur Versehung des Dienstes der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts;

Pfarrvikar Martin Renner in Kehl (Dekanat) wird ab 1. 1. 1976 nur noch mit $\frac{1}{3}$ Deputat im Dekanat

und mit $\frac{2}{3}$ Deputat als Religionslehrer am Einstein-Gymnasium in Kehl eingesetzt;

Pfarrvikarin Jutta-Ute Schwarz-Heinz in Leimen ist ab 10. 11. 1975 als Pfarrvikarin mit je halbem Deputat in Leimen und im Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch eingesetzt.

Beendet:

die Beauftragung des Pfarrers Jürgen Rolker mit der Verwaltung der Studentenpfarrstelle Heidelberg. Pfarrer Rolker ist in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen getreten.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Pfarrer Ernst Payk in Mannheim-Neckarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium) auf 1. 8. 1976, Pfarrer Gerhard Schweikhart in Karlsruhe (Pauluspfarre) auf 1. 7. 1976, Dekan Pfarrer Oskar Sütterlin in Hornberg auf 1. 7. 1976, Pfarrer Richard Wagner in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle II) auf 1. 10. 1976.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenoberamtsrat Horst Drewello, Leiter des Kirchlichen Rechenzentrums in Heidelberg, zum Übertritt in den Dienst der Fachhochschule Lübeck.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienassessor Pfarrer Rüdiger-Klaus Böhm in Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Dr. theol. Andreas Duhm, zuletzt in Mannheim-Seckenheim, am 23. 11. 1975, Pfarrer i. R. Helmut Günther zuletzt in Freiburg-Zähringen (Thomaspfarre), am 15. 11. 1975, Pfarrer i. R. Christoph Kraft, zuletzt in Neckarmühlbach, am 17. 10. 1975, Pfarrer i. R. Friedrich Staubit, zuletzt in Mannheim-Käfertal (Südpfarre) am 21. 10. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibung

Hornberg, Kirchenbezirk Offenburg

Die Kirchengemeinde Hornberg hat ca. 2 800 evang. Gemeindeglieder.

Neben den Jungscharen, dem Jugendkreis und den Frauenkreisen besteht eine Kantorei, die gewohnt ist, große Aufgaben anzupacken. Ein gutes ökumenisches Verhältnis besteht insbesondere zur kath. Gemeinde.

Gymnasien befinden sich in Hausach und Triberg, Realschulen in Hausach, Triberg und Wolfach (Entfernung ca. 10—12 km).

Karlsruhe, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pauluspfarre ist mit rund 3 100 evangelischen Gemeindegliedern eine der beiden Pfarreien der Johanneskirche in der Südstadt von Karlsruhe. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Johannespfarre und der katholischen Nachbargemeinde.

Pfarrhaus wird frei; Neubau eines Gemeindezentrums in Aussicht.

Mannheim, Kreuzpfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Die Kreuzpfarre (Neckarstadt-Ost/Wohlgelegen) hat rd. 4 400 evang. Gemeindeglieder mit einheitlicher sozialer Schichtung.

Das Gemeindezentrum umfaßt Kirche, Kindergarten, Gemeinderäume mit Saal, Mitarbeiterwohnungen und das geräumige, günstig gelegene Pfarrhaus (2 Dienstzimmer, 6 Wohnräume, erbaut 1957, Garage vorhanden).

Die Büroarbeiten erfolgen durch die Pfarramtssekretärin (12 Wochenstunden).

Ein Gemeindeverein trägt Kindergarten und Gemeindepflege.

Besetzung durch Gemeindevahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

Efringen-Kirchen, Kirchenbezirk Lörrach

Efringen-Kirchen ist Hauptort einer Großgemein-

de im oberen Markgräflerland. Die Kirchengemeinde hat ca. 1 900 evang. Gemeindeglieder.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl.

Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **19. Februar 1976** abends und

b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **5. Februar 1976** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Zweites kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 10. April 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein „Evangelischer Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau“ errichtet. Zugleich wird der Kirchenbezirk Neckarbischofsheim aufgeteilt nach Maßgabe der §§ 2—4.

§ 2

Dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau werden zugeteilt:

1. die Kirchengemeinden

Babstadt
Bad Rappenau
Heinsheim
Obergimpern
Siegelsbach
Treschklingen
Wollenberg

aus dem bisherigen Kirchenbezirk Neckarbischofsheim

2. die Kirchengemeinden

Adelshofen
Berwangen

Elsenz (ohne den kirchlichen Nebenort Eichelberg)

Eppingen (mit Diasporaort Rohrbach a. G.)

Gemmingen

Grombach

Ittlingen

Kirchar dt (mit dem kirchlichen Nebenort Bockschaft)

Richen

Stebbach

aus dem Kirchenbezirk Sinsheim

3. die Kirchengemeinde Mühlbach aus dem Kirchenbezirk Bretten.

§ 3

Dem Kirchenbezirk Sinsheim werden die Kirchengemeinden

Adersbach

Hasselbach

Bargen

Epfenbach

Spechbach

Flinsbach

Helmstadt

Neckarbischofsheim

Untergimpern

Reichartshausen

aus dem bisherigen Kirchenbezirk Neckarbischofsheim zugeteilt.

§ 4

Dem Kirchenbezirk Bretten werden die Kirchengemeinden

Odenheim (mit den kirchlichen Nebenorten Eichelberg und Tiefenbach)

Östringen

aus dem Kirchenbezirk Sinsheim zugeteilt.

§ 5

Für die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, zu kirchlichen Körperschaften und Organen gilt folgendes:

1. Die gewählten Bezirkssynodalen aus den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in der Bezirkssynode des anderen Kirchenbezirks fort. Dies gilt auch für den neu errichteten Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau.
2. Im neu errichteten Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau werden der Vorsitzende der Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bezirkskirchenrats neu gewählt.
3. Das Amt der berufenen Mitglieder der Bezirkssynode, die ihren Wohnsitz in einer einem anderen Kirchenbezirk zugeteilten Gemeinde haben, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Das Amt der gewählten oder berufenen Mitglieder der Landessynode wird durch die Neugliederung nicht berührt. Neuwahlen finden erst für die nächste Wahlperiode statt.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. April 1975

Der Landesbischof

Heidland

Drittes kirchliches Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 29. Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden ein „Evangelischer Kirchenbezirk Offenburg“ und ein „Evangelischer Kirchenbezirk Villingen“ errichtet. Zugleich wird der Kirchenbezirk Hornberg nach Maßgabe des § 2 Ziffer 1 und des § 3 Ziffer 1 auf die beiden neu errichteten Kirchenbezirke aufgeteilt.

§ 2

Dem Kirchenbezirk Offenburg werden zugeteilt:

1. Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Hornberg die Kirchengemeinden

Gutach

Haslach

(mit den Diasporaorten Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach)

Hausach

(mit dem Nebenort Einbach)

Hornberg

(mit dem Nebenort Reichenbach und dem Diasporaort Niederwasser)

Kirnbach

Wolfach

(mit den Nebenorten Oberwolfach, Schapbach, Bad Rippoldsau)

2. Aus dem Kirchenbezirk Lahr die Kirchengemeinden

Gengenbach

(mit den Nebenorten Berghaupten, Bermersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach)

Offenburg

(mit den Nebenorten Bohlsbach, Bühl, Durbach, Elgersweier, Fessenbach, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Waltersweier, Weier, Zell-Weierbach)

Zell a. H.

(mit den Nebenorten Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Prinzbach, Unterentersbach, Unterharmersbach)

und der Nebenort Zunsweier der Kirchengemeinde Diersburg unter gleichzeitiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Offenburg.

3. Aus dem Kirchenbezirk Kehl die Nebenorte Windschlag und Ebersweier der Kirchengemeinde Appenweier unter gleichzeitiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Offenburg.

§ 3

Dem Kirchenbezirk Villingen werden zugeteilt:

1. Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Hornberg die Kirchengemeinden

Buchenberg

Donaueschingen

(mit den Diasporaorten Aasen, Grüningen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Pföhren, Tannheim, Wolterdingen)

Bad Dürkheim

(mit den Nebenorten Hochemmingen, Kirchdorf, Klengen, Marbach, Pfaffenweiler, Rietheim, Überauchen und dem Diasporaort Herzogenweiler)

Furtwangen

(mit dem Diasporaort Schönenbach)

- Gütenbach
(mit dem Nebenort Neukirch)
- Vöhrenbach
(mit den Nebenorten Hammereisenbach-Bre-
genbach, Langenbach, Linach, Rohrbach, Urach)
- Hüfingen-Bräunlingen
(mit den Nebenorten Döggingen, Hausen v. W.,
Sumpfohren und den Diasporaorten Mundel-
fingen, Waldhausen)
- Königsfeld
(mit dem Diasporaort Neuhausen)
- Mönchweiler
(mit dem Nebenort Stockburg)
- Oberbaldingen
(mit den Diasporaorten Heidenhofen, Immen-
höfe, Unterbaldingen)
- Öfingen
(mit den Diasporaorten Esslingen, Ippingen)
- St. Georgen
(mit den Nebenorten Brigach, Langenschiltach,
Oberkirnach, Peterzell)
- Schenkenzell
(mit dem Nebenort Kaltbrunn)
- Schiltach
(mit den Nebenorten Lehengericht und Kinzig-
tal)
- Tennenbronn
- Triberg
(mit den Nebenorten Gremmelsbach, Nußbach,
Schonach, Schönwald und dem Diasporaort
Rohrhardsberg)
- Villingen
(mit den Nebenorten Unterkirnach, Dauchin-
gen, Kappel, Obereschach, Weilersbach)
- Weiler
(mit den Nebenorten Burgberg, Erdmannswei-
ler, Schabenhausen und den Diasporaorten
Fischbach, Niedereschach)

2. Aus dem Kirchenbezirk Konstan z die Kir-
chengemeinde

- Blumberg
(mit den Nebenorten Achdorf, Behla, Epen-
hofen, Fürstenberg, Fützen, Hondingen, Kom-
mingen, Riedböhringen, Riedöschingen)

3. Aus dem Kirchenbezirk Freibu rg der Neben-
ort

- Unterbränd
der Kirchengemeinde Löffingen unter gleichzei-
tiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kir-
chengemeinde Hüfingen-Bräunlingen.

§ 4

Dem Kirchenbezirk Kehl werden zugeteilt:
Aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden die
Kirchengemeinden

- Achern
(mit den Nebenorten Oberachern, Sasbach, Sas-
bachwalden und den Diasporaorten Fautenbach,
Großweier, Lauf, Obersasbach, Sasbachried)

- Kappelrodeck
(mit den Nebenorten Furschenbach, Waldulm)
- Ottenhöfen
(mit dem Nebenort Seebach)

§ 5

Für die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern aus
den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk
zugeteilt werden, zu kirchlichen Körperschaften und
Organen gilt folgendes:

1. Die gewählten Bezirkssynodalen aus den Ge-
meinden, die einem anderen Kirchenbezirk zuge-
teilt werden, führen ihr Amt in der Bezirkssyn-
ode des anderen Kirchenbezirks fort.
Dies gilt auch für die neuerrichteten Kirchenbe-
zirke Offenburg und Villingen.
2. In den neuerrichteten Kirchenbezirken Offen-
burg und Villingen werden der Vorsitzende der
Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mit-
glieder des Bezirkskirchenrates neu gewählt.
3. Das Amt der berufenen Mitglieder der Bezirks-
synode, die ihren Wohnsitz in einer einem ande-
ren Kirchenbezirk zugeteilten Gemeinde haben,
endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Das Amt der gewählten und berufenen Mitglie-
der der Landessynode wird durch die Neugliede-
rung nicht berührt. Neuwahlen finden erst für
die nächste Wahlperiode statt.

§ 6

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug
dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durch-
führungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1975

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz über die Umgliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen
und der Diasporaorte Neudenau,
Herbolzheim und Stein am Kocher
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

Vom 29. Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Ge-
setz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der
Evangelischen Landeskirche in Baden — vertreten
durch den Landeskirchenrat — und der Evangeli-
schen Landeskirche in Württemberg — vertreten

durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein a. K. aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1975

Der Landesbischof
Heidland

Anlage

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,

über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruchsen und die Diasporaorte Herbolzheim, Neudenu und Stein am Kocher scheiden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Das Evangelische Pfarramt Ruchsen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen in die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstelle keinen Einfluß. Das Patronatsrecht an der Pfarrstelle Ruchsen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 3

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für diese das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 4

Der Evangelische Kirchengemeinderat Ruchsen bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 5

Das Evangelische Kirchengesangbuch — Ausgabe Württemberg — wird zum Schuljahrsbeginn 1976/77 für Schule und Konfirmandenunterricht eingeführt.

Artikel 6

Gemeindeglieder der Evang. Kirchengemeinde in Ruchsen haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 7

Die Evangelische Landeskirche in Baden entläßt das ihr gewidmete Vermögen der Evang. Pfarrei (Pfarrpfründe) Ruchsen einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Verwaltung der Zentralpfarrkasse und überträgt es an die württembergische Landeskirche zur Verwaltung durch die Evangelische Pfarrgutsverwaltung beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 9

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen in die Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 10

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den 17. Juni 1975

Der Landeskirchenrat
der Evang. Landeskirche in Baden
Heidland

Stuttgart, den 29. September 1975

Der Landesbischof
der Evang. Landeskirche in Württemberg

Claß

Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (- PFKG -)

Vom 29. Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrer und die Träger kirchlicher Dienste, auf welche die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß Anwendung finden (§ 98 Pfarrerdienstgesetz = PFDG), sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2

Verweisung auf staatliches Recht

(1) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung richtet sich nach dem Landesumzugskostengesetz*) und seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften keine Änderungen ergeben.

(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen des Landesumzugskostengesetzes oder der Ausführungsbestimmungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf den Personenkreis des § 1 ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

(3) Der Landeskirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen jederzeit einzelne Bestimmungen der Umzugskostenvorschriften ändern.

§ 3

Erstattungszusage

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Landesumzugskostengesetzes nicht erforderlich.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch anlässlich der Zuruhesetzung aus anderen als Alters- oder Krankheitsgründen (§§ 84, 85 PFDG) zugesagt werden; auf einen solchen Umzug findet § 11 des Landesumzugskostengesetzes Anwendung.

(3) § 76 PFDG und § 91 Absatz 2 Satz 2 PFDG bleiben unberührt.

§ 4

Umfang der Beförderungsauslagen

(1) Die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) werden für höchstens 16 Möbelwagenmeter erstattet.

(2) In besonders gelagerten Fällen (z. B. bei größerer Kinderzahl, Stellenwechsel nach langer Dienstzeit am bisherigen Ort) wird eine größere Möbelwagenlänge, jedoch nicht mehr als 20 Meter berücksichtigt.

*) Das Landesumzugskostengesetz wird in der Gesetzesammlung Niens abgedruckt. Von einer Veröffentlichung in diesem GVBl. wird deshalb aus Kostenersparnisgründen abgesehen.

(3) Für einen Berufspacker werden die Auslagen für höchstens 12 Stunden zum Einpacken (zuzüglich An- und Abfahrtszeit) und höchstens 10 Stunden zum Auspacken ersetzt.

(4) Bei Umzügen aus Anlaß der Räumung einer Dienst- oder Mietwohnung in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 Landesumzugskostengesetz werden die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) und die Reisekosten (§ 5 Landesumzugskostengesetz) innerhalb der Landeskirche, sonst nur bis zu einer Entfernung bis zu 300 Kilometer erstattet.

§ 5

Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Der Zuschlag zur Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Absatz 6 Landesumzugskostengesetz) wird Pfarrvikaren und Pfarrdiakonen für Umzüge während der Probendienstzeit nicht gewährt.

§ 6

Kostenträger

(1) Kostenträger ist

- a) der zur Gewährung von Ortszuschlag oder Dienstwohnung Verpflichtete bei einem Umzug von einer vorher schriftlich als vorläufig anerkannten Wohnung (§ 12 Landesumzugskostengesetz) in die endgültige Wohnung;
- b) die Landeskirche in den übrigen Fällen.

(2) Ist Trennungsgeld zu gewähren (§ 15 Landesumzugskostengesetz), so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, dem Umziehenden bis zur Durchführung des Umzugs Unterkunft zu stellen oder ihm den Unterschied zwischen dem vollen und dem gekürzten Trennungsgeld zu gewähren.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Zusage und Feststellung der Umzugskostenvergütung, die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung und die sonstigen nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen ist der Evang. Oberkirchenrat.

§ 8

Inkrafttreten, Ermächtigung

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 12. 12. 1968/14. 4. 1969 (VBl. 1969 S. 9 und 47) und die Ausführungsverordnung hierzu vom 17. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 12).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1975

Der Landesbischof
Heidland

Verordnungen

Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien*)

Vom 28. Oktober 1975

§ 1

Bei Freiwerden einer Patronatspfarrei setzt sich der Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron sowie mit dem Kirchengemeinderat, bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien mit dem Ältestenkreis der Pfarrstelle, und dem Bezirkskirchenrat in Verbindung, um unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse und der Erfordernisse einer Struktur- und Personalplanung mit dem Ziel, ein Einvernehmen herzustellen, zu prüfen, ob eine Ausschreibung der Pfarrstelle erfolgen oder die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden sollen. Dabei erörtert der Evang. Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) unter Beteiligung des Patrons und des Dekans die Situation der Gemeinde und ihre Erwartungen hinsichtlich der künftigen pfarramtlichen Versorgung.

§ 2

Im Falle der Ausschreibung der Pfarrstelle wird diese im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden mit einer Frist von 5 Wochen, die mit dem Ausgabetag des Blattes zu laufen beginnt, ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind an den Patron mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

§ 3

(1) Um sich über die Eignung der Bewerber zu informieren, setzt sich der Patron binnen einem Monat unter Vorlage der Bewerberliste mit dem Evang. Oberkirchenrat ins Benehmen.

(2) Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet oder ist nach der Auffassung des Landeskirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Patron nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Ältestenkreises), des Bezirkskirchenrats sowie des Landeskirchenrats. Verlangt der Patron oder der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) eine nochmalige Ausschreibung, so entspricht der Evang. Oberkirchenrat diesem Verlangen.

§ 4

Der Patron schlägt im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat dem Gemeindeleitungsorgan (Kirchengemeinderat, Ältestenkreis) binnen einer Frist von 2 Wochen 3 geeignete Bewerber (§ 3 Abs. 1) und, wenn nur 3 oder weniger Bewerber geeignet sind, diese zur Wahl vor.

§ 5

(1) Über die Person und über die Amtstätigkeit der vorgeschlagenen Bewerber hat sich der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) in geeigneter Weise zu

*) Dieser VO liegt eine Vereinbarung mit den Patronatsherren zu Grunde.

unterrichten. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden.

(2) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) soll unter den vorgeschlagenen Bewerbern gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Pfarrwahl einen Pfarrer wählen.

(3) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Protokoll, Stimmzettel) alsbald dem Evang. Oberkirchenrat mit, der seinerseits nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Wahlanfechtungsfrist den Patron informiert.

(4) Der Patron fertigt auf Grund des Wahlergebnisses eine Präsentationsurkunde für die Berufung des Gewählten aus und übersendet diese dem Evang. Oberkirchenrat.

(5) Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann auf die Wahl verzichten. Hierfür ist die Mehrheit aller Mitglieder des nach § 59 der Grundordnung zusammengesetzten Wahlkörpers erforderlich.

(6) Verzichtet der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auf die Wahl, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Patron und nach Anhörung des Kirchengemeinderats (Ältestenkreises), des Bezirkskirchenrats sowie des Landeskirchenrats.

§ 6

Der Landesbischof beruft den Gewählten mit Zustimmung des Patrons. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde des Landesbischofs ausgehändigt.

§ 7

(1) Wird die Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, so entscheidet der Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Patron, ob die Pfarrstelle

- a) nach Anhörung des Landeskirchenrats mit einem Pfarrer besetzt,
- b) einem Pfarrdiakon zur Verwaltung übertragen wird oder
- c) ob die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise erfolgt.

(2) Erfolgt eine Besetzung der Pfarrstelle ohne Ausschreibung oder ihre Übertragung zur Verwaltung, so findet § 6 sinngemäß entsprechende Anwendung. Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise hat im Einvernehmen mit dem Patron zu erfolgen.

§ 8

(1) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Besetzung von Patronatspfarrstellen keine Regelung trifft, findet das geltende landeskirchliche Recht der Pfarrstellenbesetzung Anwendung.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den Patronen Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung

über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130) und die Verordnung über das Ternverfahren für die Besetzung der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 6. 7. 1921 (Vbl. S. 71) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1975

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 1 Absatz 5 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 8. 3. 1975 (Vbl. S. 21)

Vom 28. Oktober 1975

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 1 Absatz 5 des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (Vbl. S. 21) nachstehende Verordnung:

§ 1

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 2 des Versorgungssicherungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

§ 2

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Versorgungssicherungsgesetz Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2—5 gekürzt.

(2) Der monatliche Kürzungsbetrag errechnet sich aus der um 25 v. H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente gekürzten Differenz zwischen

- a) der Lohn- und Kirchensteuer, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, und
- b) der Lohn- und Kirchensteuer aus den um die anzurechnende Rente gekürzten Versorgungsbezügen.

(3) Erreicht die Differenz zwischen den Werten aus Absatz 2 a) und b) nicht 25 v. H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

(4) Würde sich bei Absatz 2 b) keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, ist Kürzungsbetrag die Differenz zwischen der Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 a) und 25 v. H. des jeweiligen Ertragsanteils der Rente.

(5) Würde sich bei Absatz 2 a) keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, erfolgt keine Kürzung.

§ 3

(1) Liegt eine Steuerkarte mit der Steuerklasse II vor, so erhöht sich der Kürzungsbetrag bei Versorgungsbezügen

- von 2 400,01 DM bis 3 000 DM um 5 %
- von 3 000,01 DM bis 3 200 DM um 10 %
- von 3 200,01 DM bis 3 800 DM um 15 %

- von 3 800,01 DM bis 4 000 DM um 20 %
- von 4 000,01 DM bis 4 400 DM um 25 %
- von 4 400,01 DM bis 4 800 DM um 30 %
- von 4 800,01 DM und mehr um 35 %

(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 1 sind die sich aus dem kirchl. Dienstverhältnis ergebenden lohnsteuerpflichtigen Brutto-Versorgungsbezüge, wie sie ohne Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Versorgungssicherungsgesetz zu berechnen wären.

§ 4

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinder, Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Lohnsteuerkarte vor oder eine solche der Steuerklassen V oder VI, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergeben, wenn eine Lohnsteuerkarte der dem Personenstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse vorläge.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1975

Der Landeskirchenrat
Heidland

Erste Verordnung zur Durchführung des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 16. Dezember 1975

Zur Durchführung des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke vom 10. April 1975 (Vbl. S. 91) werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Neckarbischofsheim ist der Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Bereiche.

(2) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Evang. Dekanats Neckarbischofsheim wird der bisherige Dekanatsvertreter beauftragt.

(3) Zur Verwaltung des Dekanats Eppingen-Bad Rappenau bis zur Berufung des Dekans wird eine Kommission, bestehend aus einem Gemeindepfarrer und zwei Bezirkssynodalen aus dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau, vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 5 Ziffer 2 des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke erforderlichen Neuwahlen (Vorsitzender der Bezirkssynode und dessen Stellvertreter sowie die zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats) im Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau sind bis 1. 3. 1976 durchzuführen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode kann zunächst befristet bis zur Berufung des Dekans durchgeführt werden. Die Wahl des Dekanatsstellvertreters ist bis zur Berufung des Dekans auszusetzen.

(2) Die Konstituierung der Bezirkssynode Eppingen-Bad Rappenau erfolgt im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats durch die nach § 1 Abs. 3 dieser VO zur Verwaltung des Dekanats eingesetzte Kommission.

(3) Das Amt der gewählten Bezirkskirchenräte des bisherigen Kirchenbezirks Neckarbischofsheim endet am 31. Dezember 1975. Das gleiche gilt für Stellvertreter.

§ 3

Prädikanten und Lektoren aus Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in diesem Kirchenbezirk fort.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1975

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Erste Verordnung zur Durchführung des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 9. Dezember 1975

Zur Durchführung des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke vom 29. Oktober 1975 (VBl. S. 92) werden für den Kirchenbezirk Villingen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Hornberg ist der Kirchenbezirk Villingen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Bereiche.

(2) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Evang. Dekanats Hornberg wird der bisherige Dekan beauftragt.

(3) Bis zur Amtsübernahme der neuen Organe führen Dekan, Dekanstellvertreter und Bezirkskirchenrat des bisherigen Kirchenbezirks Hornberg ihr Amt für den Bereich des Kirchenbezirks Villingen weiter.

Soweit gewählte Mitglieder des Bezirkskirchenrats nicht im Kirchenbezirk Villingen wohnen, endet ihr Amt mit dem 31. 12. 1975; das gleiche gilt für Stellvertreter.

§ 2

(1) Der bisherige Vorsitzende der Bezirkssynode Hornberg beruft im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Villingen zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die nach § 5 Ziff. 2 des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke erforderlichen Neuwahlen (Vorsitzender der Bezirkssynode und dessen Stellvertreter sowie die zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats) im Kirchenbezirk Villingen sind bis 31. 3. 1976 durchzuführen.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode kann zunächst befristet bis zur Berufung des Dekans durchgeführt werden.

§ 3

Prädikanten und Lektoren aus Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in diesem Kirchenbezirk fort.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1975

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Zweite Verordnung zur Durchführung des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 16. Dezember 1975

Zur Durchführung des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke vom 29. Oktober 1975 (VBl. S. 92) werden für den Kirchenbezirk Offenburg die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Hornberg ist der Kirchenbezirk Villingen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Bereiche.

(2) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Evang. Dekanats Hornberg wird der bisherige Dekan beauftragt.

(3) Zur Verwaltung des Dekanats Offenburg bis zur Berufung des Dekans wird vom Evang. Oberkirchenrat eine Kommission, bestehend aus dem Dekan des Kirchenbezirks Lahr und vier im Gebiet des neuen Kirchenbezirks Offenburg wohnenden Bezirkssynodalen eingesetzt. Zwei der Mitglieder sollen aus Gemeinden des bisherigen Dekanatsprengels „Mittleres Kinzigtal“ kommen.

§ 2

(1) Die nach § 1 Abs. 3 eingesetzte Kommission beruft die Bezirkssynodalen zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode Offenburg im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats ein.

(2) Die nach § 5 Ziff. 2 des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke erforderlichen Neuwahlen (Vorsitzender der Bezirkssynode und dessen Stellvertreter sowie die zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats) im Kirchenbezirk Offenburg sind bis 31. 3. 1976 durchzuführen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode kann zunächst befristet bis zur Berufung des Dekans durchgeführt werden. Die Wahl des Dekanstellvertreters ist bis zur Berufung des Dekans auszusetzen.

§ 3

Prädikanten und Lektoren aus Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt werden, führen ihr Amt in diesem Kirchenbezirk fort.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1975

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Bekanntmachungen

OKR 11. 11. 1975
Az. 11/1-14322

**Verlängerung der Rechtsver-
ordnung zur Erprobung
neuer Arbeits- und Organi-
sationsformen in der Evang.
Kirchengemeinde Durlach**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 29. 10. 1975 der vom Landeskirchenrat am 26. 9. 1975 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde **Durlach** vom 20. 12. 1972 (VBl. 1973 S. 3) um weitere 3 Jahre gemäß § 141 Absatz 3 Satz 3 und 4 Grundordnung zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit in entsprechender Änderung des § 2 bis 31. 12. 1978 in Geltung.

OKR 4. 12. 1975
Az. 11/1-14324

**Verlängerung der Rechtsver-
ordnung zur Erprobung
neuer Arbeits- und Organi-
sationsformen in der Evang.
Kirchengemeinde Schopf-
heim**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 29. 10. 1975 der vom Landeskirchenrat am 26. 9. 1975 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde **Schopfheim** vom 25. 9. 1972 (VBl. S. 123) um weitere 3 Jahre gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Grundordnung zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit in entsprechender Änderung des § 2 bis 30. 9. 1978 in Geltung.

LKR 8. 12. 1975
Az: 12/31-15849

**Errichtung eines Schuldeka-
nats im Kirchenbezirk
Überlingen-Stockach**

Im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach wird gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Stelle eines Schuldekans errichtet.

OKR 17. 11. 1975
Az. 14/17

**Besetzung des Verwaltungs-
gerichts der Evang. Landes-
kirche in Baden**

Dekan i. R. Fritz **M o n o** in 7765 Bodman hat aus Altersgründen sein Amt als 2. Stellvertreter des 3. Beisitzers im Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden zur Verfügung gestellt. Pfarrer Heinrich **R ö s c h** in 75 Karlsruhe (Paul-Gerhardt-Pfarrei), 1. Stellvertreter des 4. Beisitzers im Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden, ist am 13. 4. 1975 gestorben.

Der Landeskirchenrat hat deshalb in seiner Sitzung am 28. Oktober 1975 gemäß § 7 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 (VBl. S. 53) für die Dauer der z. Z. laufenden 8jährigen Amtszeit des Verwaltungsgerichts, d. h. für die Zeit bis 30. September 1978,

Pfarrer Helmut **H e r i o n** in 75 Karlsruhe-Rüppurr zum 2. Stellvertreter des 3. Beisitzers und

Pfarrer Walter **B l u m** in 75 Karlsruhe-Waldstadt zum 1. Stellvertreter des 4. Beisitzers

des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden berufen.

OKR 17. 11. 1975
Az. 14/178

**Besetzung der Disziplinar-
kammer der Evang. Landes-
kirche in Baden**

Nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Disziplinarkammer der Landeskirche hat der Landeskirchenrat gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (VBl. S. 101) auf Vorschlag des Landesbischofs die Disziplinarkammer mit Wirkung vom 1. November 1975 auf 6 Jahre wie folgt neu besetzt:

Funktion:

Mitglied:

Stellvertreter:

Vorsitzender

Senatspräsident
Prof. Dr. Friedrich **K r e f t**
75 Karlsruhe 41, Rittnertstr. 14

1. Vorsitzender Richter am Landgericht
Jürgen Klein
7897 Waldshut-Tiengen 2, Mecklenburger
Str. 18
2. Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Paul Wetterich
775 Konstanz, Neuhauser Str. 12

1. theologischer
Beisitzer

Dekan Siegfried **S c h r ö t e r**
763 Lahr, Jammstr. 2

1. Pfarrer Dr. Reinhard **W e v e r**
68 Mannheim 1, Theodor-Kutzer-Ufer 2/6
2. Dekan Theodor **M o n n i n g e r**
789 Waldshut, Gartenstr. 11

2. theologischer
Beisitzer

Pfarrer Martin-Eckart **F u c h s**
75 Karlsruhe 51, Kraichgastr. 4

1. Pfarrer Karl-Albrecht **B u s c h b e c k**
753 Pforzheim, Walter-Rathenau-Str. 39
2. Pfarrer Günter **S c h e r w i t z**
75 Karlsruhe 1, Reinhold-Frank-Str. 48a

Funktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
1. nichttheologischer Beisitzer	Erster Staatsanwalt Wolfgang Hof 753 Pforzheim, Bohrainstr. 16	1. Richter am Amtsgericht Karl-Friedrich Z w i r n 6924 Neckarbischofsheim, Waibstadter Str. 4 2. Oberjustizrat Adolf B o r n 6805 Heddesheim, Rembrandtstr. 13
2. nichttheologischer Beisitzer	Richter am Amtsgericht Dr. Willi H e r r m a n n 68 Mannheim-Friedrichsfeld F.-J.-Schoeps-Str. 5	1. Vorsitzender Richter am Landgericht Heimo G i l b e r t 75 Karlsruhe 51, Dahlienweg 51 2. Regierungsdirektor Dr. Hans G ü n t h e r H a u s m a n n 7809 Denzlingen, Rilkestr. 5
Beisitzer für Beamte des höheren Dienstes	Kirchenoberrechtsrat Franz F r i e d r i c h 69 Heidelberg, Zähringerstr. 18	1. Kirchenoberrechtsrat Friedrich B e r g e r 69 Heidelberg, Zähringerstr. 18 2. Kirchenoberrechtsrat Gottfried O s t m a n n 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1
Beisitzer für Beamte des gehobenen Dienstes	Kirchenoberamtsrat Heinz B r a u c h 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1	1. Kirchenoberamtsrat Georg H ü b s c h 69 Heidelberg, Zähringerstr. 18 2. Kirchenoberamtsrat Werner F ö r s t e r 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1
Beisitzer für Beamte des mittleren Dienstes	Kirchenamtsinspektor Heinrich L i e b i g 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1	1. Kirchenamtsinspektor Heinz S u t t e r e r 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1 2. Kirchenamtsinspektor Richard N i e m a n n 75 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1

OKR 23. 10. 1975 **Theologische Prüfungen**
Az. 22/1172 **im Sommer 1976**

Im Sommer 1976 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 31. 5.—4. 6. 1976

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 28. 6.—2. 7. 1976

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Zweite theologische Prüfung

vom 5. 7.— 9. 7. 1976

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 9. 8.—13. 8. 1976

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Bei der Meldung zur Ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

Anmeldeschluß für die I. und II. theol. Prüfung im Sommer 1976: **2. April 1976.**

OKR 13. 11. 1975 **Umbenennung der Evang.**
Az. 22/22-8498 **Kirchengemeinde Kippen-**
 heimweiler in „Evang. Kir-
 chengemeinde Lahr-Kippen-
 heimweiler“

Die Evang. Filial-Kirchengemeinde Kippenheimweiler wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Lahr-Kippenheimweiler“ umbenannt.

OKR 4. 12. 1975 **Bezirksbeauftragte für Lek-**
Az. 23/2 **toren und Prädikanten im**
 Kirchenbezirk Lörrach

Zum Bezirksbeauftragten für Lektoren und Prädikanten im Kirchenbezirk Lörrach wurde Pfarrer Dr. theol. Helmut Barié in Lörrach (Evang. Salzert-Gemeinde) bestellt.

OKR 15. 10. 1975 **Richtlinien für die Errich-**
Az. 23/4 **tung und Besetzung von**
 hauptamtlichen Kirchen-
 musikerstellen (Kantoren-
 stellen)

1. Die Errichtung und Besetzung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle muß von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig gemacht werden. Die folgenden Richtlinien sollen (in Anlehnung an die Handreichung des Verbands evang. Kirchenmusiker Deutschlands „Arbeitsbedingungen für Kirchenmusiker“ von 1974) abgrenzen, in welchen Fällen eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle angemessen und wünschenswert ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Stellen für Kirchenmusiker mit B-Prüfung („B-Stellen“) und solchen für Kirchenmusiker mit A-Prüfung („A-Stellen“).
2. Voraussetzung für die Errichtung einer **B-Stelle** ist, daß der Kirchenmusiker in der Gemeinde die Möglichkeit zu einer hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit von „normalem“ Umfang und Niveau vorfindet. Dazu gehört die Tätigkeit im Gemeinde- und Kasualgottesdienst, die Leitung des Chores oder mehrerer Chöre, gegebenenfalls des Posaunenchores und anderer Instrumentalgruppen mit den erforderlichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten und der Kontaktpflege (z. B. Besuche), Singen mit Konfirman-

den und anderen Gemeindegruppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit der nötigen Vorbereitung, Gewinnung neuer Chorsänger und Instrumentalisten und gegebenenfalls eine vorbereitende Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

Für die Errichtung einer B-Stelle ist eine Gemeindegroße von mindestens 3000 Gemeindegliedern erforderlich. Eine Kirche mit etwa 400 Sitzplätzen und genügend Platz für Chor und Instrumente, dazu geeignete Proberäume sollten zur Verfügung stehen. Die Orgel sollte die Wiedergabe der gesamten Orgelliteratur mittleren Schwierigkeitsgrades erlauben. In einer B-Stelle muß ein gemischter Chor vorhanden sein, dessen Mindestgröße bei 30 Chorsängern liegt, oder es muß der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein. Die Kirchenmusikerstelle erfordert von der Kirchengemeinde entsprechende finanzielle Aufwendungen im Personal- und Sachbereich (Mittel für Notenbeschaffung, Musikerhonorare, Singfreizeiten, Werbungs- und Veranstaltungskosten).

3. Voraussetzung für die Errichtung einer **A-Stelle** ist, daß der Kirchenmusiker die Möglichkeit zu einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit von übergemeindlicher Bedeutung vorfindet. Dazu gehören in der Regel die Tätigkeiten eines Kirchenmusikers mit B-Prüfung, wobei darüber hinaus in Chorleitung und Orgelspiel Leistungen von hohem Niveau erwartet werden, außerdem kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in der Ausbildung und Fortbildung von Kirchenmusikern. Die Tätigkeit des Kirchenmusikers mit A-Prüfung kann Akzente auf Spezialgebieten (z. B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

Für die Errichtung einer A-Stelle ist eine Gemeindegroße von etwa 5000 Gemeindegliedern erforderlich. Ein Kirchenraum mit etwa 600 Sitzplätzen und genügendem Platz für Chor und Instrumente bei der Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke, dazu entsprechende Räume für Proben und Vorbereitung sollten zur Verfügung stehen. Die Orgel soll die Wiedergabe der gesamten Orgelmusik erlauben. Die erwartete Aufführung schwieriger Werke erfordert einen leistungsfähigen gemischten Chor von mindestens 40 Sängern. Neben den Personalkosten sind von der Kirchengemeinde angemessene Sachmittel für Noten, Honorare, Singfreizeiten, Werbungs- und Verwaltungskosten zu veranschlagen.

4. Bei der Anstellung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers muß der Kirchengemeinderat dem Evang. Oberkirchenrat einen **Beschäftigungsnachweis** des Kirchenmusikers zur Genehmigung vorlegen. Es empfiehlt sich, daß der Kirchengemeinderat einen solchen Beschäftigungsnachweis auch neu vorlegt, wenn die Tätigkeit des Kantors nicht mehr den unten genannten Merkmalen entspricht.

Der Beschäftigungsnachweis soll die stundenmäßig nachzuweisenden Dienste des Kirchenmusikers enthalten, wie z. B.

Gottesdienste (Haupt-, Kinder-, Früh-, Wochenschlußgottesdienst etc.)

Kasualien

Chorleitung

Sonstige Musikgruppen (Kinderchor, Bläserchor, Orchester, Band etc.)

Gemeindesingen (Konfirmanden, Schule)

Orgelunterricht (unentgeltlich bis zu 2 Wochenstunden) *)

Sonderproben, Konzerte

soweit nötig übergemeindliche Tätigkeiten (nach Ziffer 5 und Anlage I)

Hierbei ist jeweils die Wochenstundenzahl (angebrochene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet) anzugeben.

Das Deputat des Kantors muß 23 Wochenstunden nachweisen. Hierunter fallen nicht: Übezeiten, organisatorische Planung und Durchführung, Hausbesuche, Dienstbesprechungen usw.

5. Im Falle einer fehlenden Vollbeschäftigung hat der Kirchenmusiker noch bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben in anderen Gemeinden oder im Kirchenbezirk zu übernehmen (wegen der verschiedenen Möglichkeiten vgl. Anlage I).

Voraussetzung für die Anstellung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers ist, daß an der betreffenden Stelle mindestens 15 Stunden nachgewiesen werden.

Der Bezirkskantor regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat den übergemeindlichen Dienst und berichtet darüber dem Landeskantor.

Für den übergemeindlichen Dienst des Kantors sind besondere finanzielle Vereinbarungen notwendig (vgl. dazu Anlage II).

6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird jede im Stellenplan vom 7. 12. 1971 (VBl. S. 188) ausgewiesene Kantorenstelle anlässlich ihrer Besetzung oder Wiederbesetzung aufgrund dieser Richtlinien insbesondere auf die Vollbeschäftigung des Kantors (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 5. 5. 1954, VBl. S. 42) überprüfen und erforderlichenfalls neu bewerten.

Davon unabhängig kann der Evang. Oberkirchenrat auch während eines Anstellungsverhältnisses die Voraussetzungen für eine Vollbeschäftigung überprüfen.

Die in Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachung vom 7. 12. 1971 (VBl. S. 188) getroffene Regelung wird hiermit aufgehoben.

Anlage I

Beispiele übergemeindlicher Tätigkeiten hauptamtlicher Kirchenmusiker

1. Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben in einer (mehreren) anderen, nebenamtlich besetzten Gemeinde(n):

*) Für Gemeindeglieder wird unentgeltlich Orgelunterricht erteilt, wenn das Ausbildungsziel eine nebenamtliche Kirchenmusikerprüfung ist.

Dies könnten sein:

- a) Chorleitung oder/und
 - b) Gemeindesingarbeit
 - c) Kinderchor
 - d) Bläserarbeit
- usw.

Wenn der hauptamtliche Kirchenmusiker Chorarbeit in der zweiten Gemeinde übernimmt, muß er gelegentlich dort auch im Gottesdienst spielen und den Chor leiten. Die Frage der Orgelvertretung ist zu klären!

2. Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben im Kirchenbezirk:
In Absprache mit dem Bezirkskantor könnten sich folgende Lösungen ergeben:
 - a) Der Kirchenmusiker übernimmt bei besonderer Eignung bestimmte Sachgebiete, für die er im Kirchenbezirk zuständig ist. (Beispiele: Neues Lied im Gottesdienst und Gemeindesingen, Kinderchorarbeit, Arbeit mit Bands in Jugendgruppen, übergemeindliches Orchester.)
 - b) Der Kirchenmusiker unterstützt den Bezirkskantor bei der Durchführung der D- und C-Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor.
 - c) In großen Kirchenbezirken kann der Kirchenmusiker auch die Betreuung eines Dekanatsprengels übertragen bekommen.
3. In einigen Fällen bietet sich auch das Modell des Gruppenkantorats an. Im Gruppenkantorat arbeitet ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit nebenamtlichen Kräften zusammen in zwei (oder drei) Gemeinden. Die Kirchenmusiker treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen. Der hauptamtliche Kirchenmusiker berät und koordiniert in den verschiedenen Arbeitsbereichen. So kommen seine Kenntnisse und Fähigkeiten einem größeren Kreis zugute. Weiterer Vorteil: Für Spezialaufgaben (Kinderchor, Bläserarbeit etc.) können auch besonders geschulte Kräfte eingesetzt werden. Wenn sich zwei in ihren Aktivitäten ähnliche Gemeinden zu gemeinsamer kirchenmusikalischer Arbeit zusammenschließen, kann auch die Bildung eines gemeinsamen (leistungsfähigeren!) Chores erwogen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Musikgruppen.
4. Der Kirchenmusiker mit vocatio kann innerhalb seines Deputates im Religionsunterricht eingesetzt werden.
5. Weitere Einsatzmöglichkeiten sind im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) gegeben.

Anlage II

Finanzielle Regelung bei übergemeindlichen Tätigkeiten hauptamtlicher Kirchenmusiker

Situation 1: Der Kirchenmusiker ist in mehreren Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde tätig (z. B. Gruppenkantorat).

Finanzielle Regelung: Die Kirchengemeinde zahlt die volle Vergütung.

Situation 2: Der Kirchenmusiker ist in zwei Kirchengemeinden tätig.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker wird von der Hauptgemeinde, in der er mindestens 15 Stunden tätig ist, angestellt und vergütet. Diese erhält von der zweiten Gemeinde die anteiligen Personalkosten zurückerstattet.

Situation 3: Dem Kirchenmusiker werden innerhalb seines Deputats bestimmte Aufgaben im Kirchenbezirk (vgl. Anlage I Ziffer 2 a und c) übertragen.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenbezirk ersetzt der einstellenden Kirchengemeinde die anteiligen Personalkosten.

Situation 4: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Unterricht in der D- und C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Diese Unterrichtsstunden gelten im Rahmen des Haushaltsausgleichs als abgegolten.

Situation 5: Der Kirchenmusiker wird zusätzlich zu seinem Deputat mit der Erteilung von Unterricht in der D- und C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker erhält die Stunden von der Landeskirche direkt vergütet.

Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Situation 6: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt.

Finanzielle Regelung: Die Landeskirche erstattet der Kirchengemeinde diese Unterrichtsstunden.

Anmerkung: Es empfiehlt sich, wenn es im Deputat des Kirchenmusikers zu geringfügigen Überschneidungen zwischen übergemeindlichen Tätigkeiten kommt, in Vergütungsangelegenheiten großzügig und unbürokratisch zu verfahren.

Die Auszahlung bzw. Erstattung von Unterrichtsvergütungen durch die Landeskirche (Sit. 5 u. 6) erfolgt auf Vorlage vom Landeskantor (Sit. 5) bzw. Dekanat/Schuldekanat (Sit. 6) bestätigter Anträge nach den für die betreffenden Dienste jeweils geltenden Stundenvergütungssätzen.

OKR 18. 12. 1975
Az. 32/72

**Gemeinsamer Bibelsonntag
am 25. 1. 1976**

Mit Zustimmung der Kirchenleitungen wollen die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württembergs zusammengeschlossenen Kirchen und Kirchengemeinschaften den 25. Januar 1976 als gemeinsamen Bibelsonntag begehen.

Wir bitten die Gemeinden unserer Landeskirche, in den Gottesdiensten am 25. 1. 1976 die Bibel und das Wort Gottes in seiner Bedeutung „als gemeinsamen Schatz aller Kirchen, als Grundlage des christlichen Lebens und als Weg zur Einheit der Kirche herauszustellen“. Ein Arbeitsheft zur Gestaltung

dieses Gottesdienstes wird allen Pfarrämtern noch rechtzeitig übersandt.

OKR 11. 11. 1975 Verlegung der Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg nach Freiburg
Az. 63/2-12931

Die Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg — Außenstelle der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg — wird nach Freiburg i. Br. verlegt. Name und Anschrift der Verwaltung lauten nunmehr: Evang. Fondsverwaltung Freiburg — Außenstelle der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg — 7800 Freiburg i. Br., Goethestr. 2.

OKR 22. 10. 1975 Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden
Az. 83/62

Nachstehend geben wir die vom Evang. Oberkirchenrat am 21. Oktober 1975 beschlossene Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte bekannt:

Dienstanweisung für die nebenamtlichen Seelsorger für Hörgeschädigte in Baden

1. Der Evang. Oberkirchenrat beauftragt geeignete und entsprechend zugerüstete Pfarrer, Religionslehrer sowie sonstige Gemeindeglieder mit dem nebenamtlichen Dienst an Hörgeschädigten in den Kirchenbezirken. Voraussetzung für eine solche Beauftragung ist die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungslehrgang. Soweit es sich nicht um ordinierte Pfarrer handelt, wird die Befähigung und Beauftragung zu Predigt und Sakramentsverwaltung vorausgesetzt. Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan; die Fachaufsicht beim Landespfarrer für Hörgeschädigte, der diesen Seelsorgern beratend zur Seite steht.
2. Zum Dienstauftrag eines nebenamtlichen Hörgeschädigtenseelsorgers gehören:
 - regelmäßige Gottesdienste für Hörgeschädigte, die möglichst mit Gemeindenachmittagen verbunden sind;
 - Kasualien auf besonderen Wunsch der hörgeschädigten Gemeindeglieder;
 - Sprechstunden, auf besonderen Wunsch Hausbesuche;
 - Gemeindeveranstaltungen und Arbeit mit Gruppen;
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialarbeitern für Hörgeschädigte;
 - Beratung der Kirchengemeinden (z. B. im Hinblick auf Schwerhörigenanlagen);
 - Kontakte mit Gehörlosen- und Schwerhörigenvereinen sowie mit den Pfarrämtern im Bereich der Hörgeschädigtengemeinde.
3. Für den Dienst an den Hörgeschädigten gelten im einzelnen folgende Regelungen:

- a) Die nebenamtlichen Hörgeschädigtenseelsorger arbeiten mit dem Landespfarrer und dem Konvent der Hörgeschädigten-Seelsorger zusammen. Sie nehmen an den amtlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.
- b) Der nebenamtliche Hörgeschädigtenseelsorger soll durch einen gewählten Mitarbeiterkreis aus den Reihen der Hörgeschädigten unterstützt werden.
- c) Bei Kasualien ist die Amtshandlung jeweils im Kirchenbuch derjenigen Gemeinde einzutragen, in deren Kirche sie vorgenommen wird. Zum Jahresende ist dem Landespfarrer eine Aufstellung über die Kasualien vorzulegen.
- d) Persönliche Vergütungen werden vom Evang. Oberkirchenrat bezahlt. Für den Sachaufwand sind die Kirchenbezirke zuständig.
- e) Die Verwendung der für den Sachaufwand zur Verfügung gestellten Mittel sowie der Kirchenopfer und Kollekten für die örtliche Arbeit wird durch eine entsprechende Buchführung gegenüber dem federführenden Kirchenbezirk nachgewiesen.

4. Der Seelsorger legt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit in der Seelsorge für Hörgeschädigte dem Landespfarrer vor.

OKR 6. 11. 1975 Nebenamtlicher Dienst an Hörgeschädigten
Az. 83/62

Zum nebenamtlichen Dienst an den Hörgeschädigten werden beauftragt:

Frau Ruth Radehose, 78 Freiburg/Br., Neumattenstr. 14, in den Kirchenbezirken Freiburg und Emmendingen,

Pfarrer Walter Sponheimer, 75 Karlsruhe, Schumannstr. 11, in den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Baden-Baden,

Pfarrer Wolfgang Brunner, 7707 Engen/Hegau, Hewenstr. 16, in den Kirchenbezirken Konstanz und Überlingen-Stockach.

Hinweis

Hierdurch machen wir unsere Gemeinden darauf aufmerksam, daß zum Stammteil des evang. Kirchengesangbuches ein **Choralbuch in Blindenschrift** erschienen ist. Das Choralbuch kann zum Preis von 6,95 DM zuzügl. Versandkosten bestellt werden beim Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V. 3 Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 26.

Die Choräle des Stammteils stimmen mit den Nummern unseres Gesangbuches (1—394) überein, so daß das Choralbuch in Blindenschrift auch bei uns gut verwendet werden kann.

